

## **Richtlinien der Stadt Leipzig über die Förderung von Frauenvereinigungen und -projekten durch das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann**

Beschluss Nr. 768/97 der Ratsversammlung vom 19.02.1997,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 6 vom 15.03.1997).

### **1 Grundsätze**

- Diese Richtlinie gilt der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Maßnahmen freier Träger und von Projektinitiativen im Bereich der Frauenarbeit in der Stadt Leipzig zum Zweck der Gleichstellung der Frau mit dem Mann.
- Auf der Grundlage der ausgewiesenen gesetzlichen Regelungen gewährt die Stadt Leipzig nach Maßgabe dieser Richtlinie und der "Vorläufigen Verwaltungsvorschrift für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen in Anlehnung an § 44 der SäHO" freiwillige Zuwendungen.

### **2 Rechtsgrundlagen**

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO - Sächs GVBl. 18/93)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO - SächsGVBl. 1/91), insbesondere § 37
- Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung (SächsGVBl. 5/90)
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Abs.1 der Vorläufigen Sächs. Haushaltsordnung (Vorl. VV zu § 44 SäHO) vom 13.05.1992
- Org.-Verfügung des OBM Nr. 37/92 vom 14.12.92 zur Gewährung von Zuschüssen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

### **3 Zweck der Förderung**

Förderungsfähig sind folgende Inhalte:

- 1 die Projektarbeit von Frauenverbänden und Frauenvereinen mit dem Ziel:
    - Benachteiligungen von Frauen abzubauen,
    - Initiativen und Aktionen zur praktischen Durchsetzung der Chancengleichheit zu entwickeln und durchzuführen,
    - die Teilhabe von Frauen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie deren Mitwirkung in entsprechenden Gremien zu fordern,
    - Frauen bei der Bewältigung spezifischer, frauenbezogener Probleme zu unterstützen
  - 2 die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen
  - 3 Kofinanzierung zu Landesfördermitteln für Projekte der Frauenarbeit
  - 4 Förderung von Projekten der Frauen- und Mädchenarbeit mit innovativem Charakter.
- Die Förderung von Projekten kann nur dann gewährt werden, sofern sie nicht bereits von anderen städtischen Ämtern gefördert werden.  
Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse.

### **4 Zuwendungsempfänger**

Förderungsfähig sind grundsätzlich gemeinnützige:

Frauenverbände, Frauenvereine und BGB-Gesellschaften von Frauen, die ihren Sitz in der Stadt Leipzig haben. Weiterhin sind andere gemeinnützige Vereine förderungsfähig, die satzungsgemäß Projekte zum Zweck der Gleichstellung der Frau mit dem Mann und zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen realisieren und in Leipzig ansässig sind.

## 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine allgemeine Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine grundsätzlich gemeinnützige Tätigkeit im Bereich der Frauenarbeit zum Zweck der Gleichstellung der Frau mit dem Mann und zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen.
- (2) Für die Gewährung einer Förderung muss ein städtisches Interesse bestehen. Die Maßnahme muss nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt sein.
- (3) Der Antragsteller muss:
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
  - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung einschließlich der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sichern
  - eine angemessene Eigenleistung erbringen
  - eine den Zielen des Gleichheitsgrundsatzes förderliche Arbeit leisten.
- (4) Fördermöglichkeiten aus sonstigen öffentlichen Mitteln und Programmen müssen vorrangig genutzt bzw. beantragt werden.

## 6 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungsart Projektförderung ist möglich.
- (2) Förderung im Sinne dieser Richtlinie kann grundsätzlich nur auf dem Wege der
  - Anteilsfinanzierung
  - Fehlbedarfsfinanzierung
  - Festbetragsfinanzierung

erfolgen.

### (3) Projektförderung

Zur Deckung von Ausgaben für einzelne zeitlich abgegrenzte Vorhaben können Zuwendungen gewährt werden.

Förderbar sind folgende Ausgabearten:

- |  |   |
|--|---|
| 1 Raumkosten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Miete lt. Mietvertrag</li> <li>- Betriebskosten</li> <li>- Nebenkosten (Energie, Heizung)</li> </ul> | 2 Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Büromaterial/-bedarf</li> <li>- Telefon</li> <li>- Porto</li> </ul>   |
| 3 Anschaffungen  | 4 Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschaffungen</li> <li>- inhaltliche Arbeit</li> <li>- Bücher</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Schulmaterial</li> <li>- Projektarbeit (Honorare, Reisekosten)</li> <li>- Broschüren/Zeitschriften</li> </ul> |

Für Projekte auf den Gebieten der Frauen- und Mädchenarbeit können Zuwendungen

- auf dem Wege der Anteilsfinanzierung
  - begrenzt auf einen Höchstbetrag bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten,
  - nach dem Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. die Zuwendung deckt den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, oder
  - als Festbetrag gewährt werden.
- (4) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach folgenden Kriterien:
- Qualität des Angebots
  - Zahl der bereits vorhandenen Angebote

- Zahl der Besucherinnen und Besucher
- erkennbare Verbesserungen durch Zusatzangebote
- Höhe der Fördermittel von anderen Ämtern und Bereichen.

## **7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **7.1 Antragsstellung**

(1) Die Beantragung der Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt schriftlich auf dem vom Referat für Gleichstellung von Frau und Mann herausgegebenen Formblatt. Die Antragsstellung erfolgt im Referat für Gleichstellung von Frau und Mann. Der Endtermin der Antragsstellung für das Folgejahr ist der 15.09. des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur insoweit Berücksichtigung finden, als noch Fördermittel vorhanden sind.

(2) Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der finanziellen Hilfen durch glaubhafte Angaben und entsprechende Unterlagen begründen.

Dem Antrag sind bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23 SäHO) beizufügen: - ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und erforderlichenfalls eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

(3) Die dem Antrag undwendungszweck zugrundeliegende Konzeption ist beizufügen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

- Nach Antragseingang erfolgt die Prüfung, ob diese Aufgabe ohne eine städtische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden kann.

- Der Zuwendungsbescheid ergeht durch das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Leipzig in schriftlicher Form an den Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsbescheid enthält den Zuwendungsempfänger, die Höhe und Art der Zuwendung, den Zuwendungs-/ Verwendungszweck, die Finanzierungsart, die zuwendungsfähigen Kostenarten und den Bewilligungszeitraum.

- Zu beachten sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P). Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **8 Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.

Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben werden nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Die ausgezahlten Beträge müssen voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

## **9 Nachweis der Verwendung**

(1) Über die Verwendung der Zuschüsse für ganzjährige Projekte hat der Zuwendungsempfänger bis 28.02. des Folgejahres vollständige und prüffähige Nachweise zu erbringen (OV 37/92).

Anderenfalls kann keine Freigabe von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizulegen. Dieser wird in die Planung für das kommende Haushaltsjahr mit einbezogen.

Bei dem zahlenmäßigen Nachweis ist zu beachten:

- die vollständige Aufschlüsselung der Ausgaben und ihre Finanzierung, wobei deutlich werden muss, welche Kosten in welchem Umfang mit welchen Mitteln gedeckt wurden (Eigenmittel, Einnahmen, Zuwendung, Zuwendung Dritter u.a.)
- ein Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung sowie über das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr
- die Verwendung der in Anspruch genommenen Zuschüsse mit:
  - Zahlungsempfänger
  - Zahlungsgrund
  - Tag der Zahlung
  - Zahlungsnachweis
  - Erläuterungen zum Verwendungszweck

Alle Originalbelege/(-rechnungen) sind geordnet und lückenlos abzugeben. Kopien verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

Belege und Rechnungen sind nach Sachgebieten sortiert abzurechnen.

Mietabrechnungen hat eine monatliche Abrechnung und eine schriftliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dieser Angaben zu erfolgen. Bei Bedarf muss Einsicht in die Originalmietabrechnungen möglich sein.

Für die Gesamtabrechnung der Belege muss ein Deckblatt mit einer Gesamtaufstellung nach Sachgebieten angefertigt werden.

Die sachliche Richtigkeit der Abrechnung ist von der/den laut Satzung Befugten zu bestätigen. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend an das Referat für Gleichstellung zurückzugeben.

(2) Die Verwendung der Zuschüsse für zeitlich begrenzte Projekte ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen, spätestens bis 28.02. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis entspr. (1) und aus einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

Bei nicht fristgemäßer Abrechnung erfolgt im Haushaltsjahr keine weitere Bezuschussung.

## **10 Kontrolle/Prüfung**

(1) Unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises kontrolliert das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann, ob:

- der Verwendungszweck den in dieser Richtlinie und den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet wurden,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

(2) Das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann kann den Verwendungsnachweis voll kontrollieren oder sich auf Stichproben beschränken. Es kann Ergänzungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

(3) Das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bzw. bei Gegenständen augenscheinlich zu kontrollieren. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen und Gegenstände bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig ist berechtigt bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern oder einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

(5) Vorgelegte und geprüfte Belege werden mit einem Prüfzeichen versehen und nach Ablauf des darauffolgenden Haushaltsjahres auf Anforderung des Zuwendungsempfängers ihm zurückgegeben.

Der Zuwendungsempfänger bewahrt die ihm übergebenen geprüften Belege innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Übergabe auf und gewährt bei Bedarf dem Referat für Gleichstellung von Frau und Mann oder dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig Einsicht.

(6) Umfang und Ergebnis der Kontrolle werden in Form eines Protokolls oder Berichts niedergelegt, der/das gleichfalls beinhaltet, welche Unterlagen zur Kontrolle vorgelegt wurden (einschließlich Eingangsdatum) und dem Zuwendungsempfänger zugesendet.

(7) Wurden für denselben Zweck seitens mehrerer Stellen Zuwendungen bewilligt, übersendet das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann diesen Stellen nach Absprache oder Aufforderung eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und/oder Kontrollprotokolls/-berichts. In diesem Falle kann nach Absprache mit den anderen zuständigen Stellen und nach Information des Zuwendungsempfängers die Prüfung des Verwendungsnachweises bei dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

## **11 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

(1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) und nach Haushaltsrecht (§ 44 Abs. 4 bis 6 SÄHO). Die erforderlichen Verwaltungsakten sind im allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Referat für Gleichstellung von Frau und Mann unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen oder Einnahme erhält,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmen sich ändern oder wegfallen, die im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmen mit den bewilligten Mitteln nicht erreichbar sind,
- die abgerufenen Mittel nicht im Bewilligungszeitraum verbraucht werden können
- der Zuwendungsempfänger seine Organisationsstruktur ändert, z. B. Vereinsfusionen, Auflösung des Vereins, Statutenänderung,
- bewegliche Sachen des Anlagevermögens innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können.

(3) Das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder auflösende Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2, Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung zu sehen (Vorl. VV zu § 44 SÄHO, Pkt. 8.2.1.).

(4) Das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 44 Abs. 4 SÄHO mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird (Vorl. VV zu § 44 SÄHO, Pkt. 8.2.3.).

(5) Das Referat für Gleichstellung von Frau und Mann hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid nach § 44 Abs. 4 SÄHO mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung bei Projektförderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2, Nr. 4 VwVfG) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt (Vorl. VV zu § 44 SÄHO, Pkt. 8.2.4.).

## **12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Stadtrates per 01.01.97 in Kraft.